

keit der Kardinal oder wer sonst in die Angelegenheit eingeweiht war, ihm gegenüber natürlich gezeugnet haben wird. Eine absichtliche Verdunkelung des Sachverhalts ist also an dieser Stelle nicht anzunehmen.

Die zweite fragliche Stelle steht in der Schilderung des Gambacorta-Aufstandes. Johannes berichtet hier c. 65. 66. 67, der Kardinal habe Piero und Lotto Gambacorta in seinem Quartier versteckt, am nächsten Morgen habe der Kaiser den Aufenthalt der beiden Rebellen erfahren und sie durch seine Leute verhaften lassen. Matteo Villani V, 32 behauptet dagegen, der Kardinal selbst habe die beiden erst freundlich aufgenommen und dann verräterisch ausgeliefert, und fügt zu dieser schweren Anschuldigung eine schmähende Bemerkung über den Charakter des Kardinals. Hier steht Behauptung gegen Behauptung; eine unbedingt gültige Entscheidung zwischen beiden wird, wie auch Werunsky annimmt, nicht möglich sein. Aber der Verdacht einer Verschweigung zu Gunsten des Kardinals bei Johannes Porta liegt nicht näher als die Vermutung der Voreingenommenheit bei Matteo Villani, der schon in seiner Darstellung der oben erwähnten Florentiner Verhandlungen die volle Schale seines Zornes über den Kardinal ausgegossen hat. Ferner darf man nicht übersehen, dass Villani an dieser Stelle überhaupt nicht sonderlich gut unterrichtet ist: er gibt die Namen der beiden Gambacorta falsch an. Aber auch wenn man das nicht als entscheidend für die Minderwertigkeit seiner Angaben an dieser Stelle gelten lassen will, so wird man hinsichtlich der angeblichen Vertuschung in Johannis Darstellung schlimmstenfalls zu einem 'non liquet', aber nicht zu der sicheren Annahme einer Tatsachenfälschung gelangen.

Wenn Werunsky schliesslich zu dem Ergebnis kommt, Johannes sei in der ganzen Angelegenheit der Gambacortarevolte überhaupt befangen, so ist er das Opfer einer falschen Lesung Höflers geworden. Er stützt seine Annahme wesentlich auf die eine, in der Tat verdächtige Behauptung Johannis, der Kaiser habe das Verfahren gegen die Gambacorta Tag und Nacht fortgesetzt. Allerdings liest man in Höflers Text c. 68 wörtlich folgendes: 'iudicium protraxit in diem et noctem nox que dat vulgo consilium sententiam indicet et dies diei verbum clarioris informationis eructet', und das musste wohl so interpretiert werden, wie es Werunsky getan hat. In der Hs. heisst es aber so: 'iudicium protraxit in dies, ut nocti nox scientiam indicet et dies diei verbum clarioris in-